

Evangelische Kirchgemeinde

Friedhofordnung Evangelische Kirchgemeinde Warth-Weiningen

Allgemeines

Siehe Friedhof- und Bestattungsreglement der Politischen Gemeinde Warth-Weiningen.

Friedhofgestaltung

Die Friedhofgestaltung, Gräberanordnung ist im Friedhofplan festgehalten.

Grabstätten

Die Grabstätten werden in drei Gruppen eingeteilt:

- a. Erdbestattungsgräber
- b. Urnengräber
- c. Gemeinschaftsurnengrab

Grabflächen

Für die Bepflanzung der Grabstätten, einschliesslich Standfläche des Grabmals, gelten folgende Masse:

- | | | | |
|------------------------|--------------|--|---------------|
| a Erdbestattungsgräber | | | |
| Länge 160 cm | Breite 60 cm | | Abstand 25 cm |
| b Urnengräber | | | |
| Länge 100 cm | Breite 60 cm | | Abstand 20 cm |

Bepflanzung und Unterhalt

Bepflanzung und Unterhalt der Erdbestattungs- und Urnengräber sind Sache der Angehörigen. Die Gräber sind angemessen zu gestalten: Gestattet sind Saison- oder Dauerbepflanzungen oder Abdeckung mit pflanzlichen Materialien. Nicht gestattet sind vollflächige Abdeckungen mit anorganischen Materialien. Gross- und schnellwüchsige Pflanzen, welche Nachbargräber oder das Begehen der Wege beeinträchtigen, sind nicht zulässig. Bäume und Sträucher dürfen nicht höher als 1.1 m sein und dürfen die Grabmasse nicht überschreiten.

Für das Abräumen von Blumenschalen und Kränzen sind die Angehörigen zuständig.

Sichtlich vernachlässigte Gräber werden, sofern eine vorgängige Mahnung erfolglos bleibt, auf Kosten der Angehörigen durch die Kirchgemeinde unterhalten. Grabstätten, für deren Unterhalt keine Angehörigen mehr sorgen können, werden in schlichter Weise von der Kirchgemeinde in Ordnung gehalten.

Gemeinschaftsgrab

Die Unterhaltskosten für das Gemeinschafts-Urnengrab werden von der Politischen Gemeinde übernommen. Es ist den Angehörigen jedoch erlaubt, in unmittelbarer Nähe des Gemeinschaftsgrabes Blumenschalen oder Blumengestecke aufzustellen. Diese werden nach deren Abblühen von der für den Unterhalt des Friedhofes verantwortlichen Person entsorgt, wenn dies nicht durch die Angehörigen erfolgt. Die Gemeinschaftsgrab-Tafel wird durch die Politische Gemeinde erstellt.

Grabmale

Die Reihengräber (Erdbestattungs- und Urnengräber) sind mit einem Grabmal mit Inschrift zu versehen. Grabmale sollen persönlich gestaltet sein und sich harmonisch in die Friedhofanlage einfügen.

Als Hauptmaterialien sind alle Gesteinsarten, Schmiedeisen, Bronze, Glas und haltbare Holzarten zugelassen.

Gestattet sind Grabmale innerhalb der folgenden Höchstmasse:

Erdbestattungs- und Urnengräber

Breite 55 cm
Höhe 110 cm.

Liegende Grabmale sind gestattet, ihre Grösse darf max. 45 cm x 60 cm betragen.

Die Grabumrandungen (Granitplatten) werden kostenlos durch die politische Gemeinde verlegt. Zusätzliche und andere Umrandungen sind nicht gestattet.

Grabsteinpläne sind der Kirchenvorsteherschaft mit Angabe der Materialien und der Masse zur Genehmigung einzureichen.

Das Setzen des Grabmals darf frühestens ein Jahr nach der Bestattung und frühestens neun Monate nach der Belegung des nächsten Grabes erfolgen. Ausnahmen können durch die **Kirchenvorsteherschaft** bewilligt werden.

Schlussbestimmungen/Inkrafttreten

Die vorliegende Friedhofordnung wurde an der Kirchgemeindeversammlung vom 24. März 2011 genehmigt und tritt per sofort in Kraft. Sie ersetzt sämtliche bisherigen Friedhofordnungen.